

Beim Lesen des folgenden Beschlusses des Deutschen Bundestages müssen Sie Ihrem gesunden Menschenverstand vertrauen. Sonst erkennen Sie den Nonsens wegen des seriösen Rahmens nicht.

Begründung: Das Prinzip der Gewaltenteilung muss nicht im Wahlrecht eine Grundlage haben, weil wir nur Politiker wählen wollen, welche die Gewaltenteilung kennen und praktizieren.

Besser als die folgende Rechtsbehelfsbelehrung und eindeutig kostenlos:

Beschwerde Grundgesetz Artikel 17, zu überprüfen gemäß dem Bundesgesetz „Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes“ mit Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt.

Je mehr Menschen sich z.B. über den hier folgenden Nonsens-Beschluss beschweren und gemäß § 3 Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt fordern, umso eher setzen wir das Recht zur wirksamen Beschwerde in Deutschland durch.

Leute, ohne das praktizierte Menschenrecht Art. 13 „Recht zur wirksamen Beschwerde“ ist keine Beschwerde wirksam.

Leute beschweren wir uns.

Treffpunkt Berlin, Deutscher Bundestag, Das Rednerpult, weil wir was zu sagen haben.

Wir legen dem Deutschen Bundestag deren eigenen Blödsinn mit Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt gemäß § 3 vor.



Deutscher Bundestag

Der Präsident

Herrn
Reinhard Lößl
Strohgasse 27

71672 Marbach

Berlin, 7. Oktober 2010

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen
Bundestag
- WP 1/09 -

Sehr geehrter Herr Lößl,

in der oben genannten Wahlanfechtungssache hat der Deutsche
Bundestag am 7. Oktober 2010 die in der auszugsweise beige-
fügten Bundestagsdrucksache 17/3100 in der Anlage 1 enthal-
tene Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses an-
genommen und damit folgenden **Beschluss** gefasst:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Bundestages kann gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden, wenn der Beschwerde mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten. Die Beschwerde und die Beitrittserklärungen müssen binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen. Gemäß § 48 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz müssen die Wahlberechtigten, die der Beschwerde beitreten, die Beitrittserklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Anlage 1**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. L., 71672 Marbach
- Az.: WP 1/09 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 2. Oktober 2009, das am 6. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt. Weitere Schreiben sind am 5. und 6. Oktober 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch im Wesentlichen gegen die Wiederwahl von namentlich nicht benannten Mitgliedern des 16. Deutschen Bundestages. Er erklärt, eine Volksvertretung oder Teile davon, die verbreiteten, dass sie wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung die Arbeit der anderen Gewalten nicht überprüfen dürften, seien nicht wählbar. Nicht wählbar seien auch eine Volksvertretung oder Teile davon, die verbreiteten, dass nicht grundsätzlich jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland Träger der ganzheitlichen Grundrechte sei. Auch eine Volksvertretung oder Teile davon, die Wahlkampf mit der Einhaltung von Grund- und Menschenrechten machten, diese Grund- und Menschenrechte vertraglich anerkannten und dann behaupteten, es fehlte die Befähigung, um Menschenrechtsverletzungen zu erkennen, seien nicht wählbar. Nicht wählbar seien schließlich Personen, die verbreiteten, das Petitionsrecht sei kein individuelles Recht auf Überprüfung von Beschwerden, das Akteneinsicht und Aktenvorlage beinhalte. Außerdem behauptet er, von ihm nicht benannte Mitglieder des 17. Deutschen Bundestages hätten dem Bundeswahlleiter verschwiegen, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren laufe, obwohl mit einer Verurteilung u. a. wegen Rechtsbeugung und Hochverrat zu rechnen sei. Der Einspruchsführer hat seinem Einspruch umfangreiche Anlagen, darunter Kopien von Gerichtsbeschlüssen sowie Auszüge aus

Schriftwechseln u. a. mit der Justiz und der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beigefügt, die sich im Wesentlichen auf familienrechtliche Streitigkeiten des Einspruchsführers beziehen. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der übersandten Unterlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 8. Oktober 2009 ist der Einspruchsführer unter Hinweis auf § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebeten worden, seinen Vortrag in Hinblick auf konkrete Wahlfehler zu substantiieren. Er hat sich darauf nicht gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Soweit der Einspruchsführer die Rechtmäßigkeit der Wahl aller oder eines Teils der Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages bezweifelt, fehlt es bereits an einer hinreichenden Konkretisierung der Personen, deren Wahl er anfechten möchte. Zudem nennt er für die angeblich fehlende Wählbarkeit Gründe, die keine Grundlage im geltenden Wahlrecht finden. Dieses regelt die positiven und negativen Wählbarkeitsvoraussetzungen bei der Wahl zum Deutschen Bundestag in § 15 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Danach ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Absatz 1 BWG). Nicht wählbar ist gemäß § 15 Absatz 2 BWG, wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, außerdem derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sowie der, der sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Keiner der genannten Fälle der Unwählbarkeit ist vom Einspruchsführer hinsichtlich eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages auch nur behauptet worden. Auch darüber hinaus beinhaltet sein Vortrag keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstößen gegen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl.